

Landratsamt Freising

Immissionsschutzbehörde
Az. 41-1711/2-19-10

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe der Entscheidung über das Nichtvorliegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Schreiber Agrar Dienstleistungen GbR beantragte die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage für Propangas auf den Flurnummern 457 und 459, Gemarkung Jarzt, Gemeinde Fahrenzhausen.

Auf dem Betriebsgelände der oben genannten GbR soll in der südwestlichen Ecke des Grundstücks ein erdgedeckter Flüssiggaslagerbehälter für Propan (DIN 51662) mit einer Gesamtlagerkapazität von 26,8 Tonnen (52.700 Liter) errichtet und betrieben werden. Das gelagerte Flüssiggas soll zum Betrieb einer Getreidetrocknungsanlage auf dem Grundstücksgelände genutzt werden.

Das Vorhaben ist gem. § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Zusätzlich war gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und Anlage 3 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls anhand der in Anlage 3 Nr. 1 bis Nr. 3 zum UVPG genannten Kriterien hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben **nicht erforderlich**.

Maßgebend für die Entscheidung war, dass bei den durch das Vorhaben betroffenen Schutzkriterien nach Nummer 2.3. der Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht werden. Es befinden sich zwar Schutzgebiete wie das FFH-Gebiet „Ampertal“, einige Biotope z.B. „Amper zwischen Fahrenzhausen und Kranzberg“ und „Lauterbacher Graben“, sowie geschützte Landschaftsbestandteile, Risiko- und Überschwemmungsgebiete und jeweils ein Bau- und Bodendenkmal im Einflussbereich der Anlage. Zudem wird das Vorhaben am siedlungsnahen Rand innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Ampertal im Landkreis Freising“ verwirklicht. Direkte tatsächliche Auswirkungen auf diese Schutzgebiete sind jedoch, auch aufgrund der Entfernungen zwischen Anlage und Schutzgütern, sehr unwahrscheinlich bzw. gar nicht zu erwarten. Durch die siedlungsnahen Lage der geplanten Anlage auf einem schmalen Grünstreifen zwischen einem Gebäude und einer Gemeindestraße besetzt überdies ein vorbelasteter Charakter des Landschaftsschutzgebietes.

Bei Errichtung und Betrieb der geplanten Anlage ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Gewässerschutz, Bodenschutz und Naturschutz. Mögliche Betriebsstörungen oder Havarie-Situationen, die Auswirkungen auf die Umwelt, Umgebung und die Allgemeinheit haben könnten, wurden untersucht und vorbeugende technische Maßnahmen zum Schutz getroffen.

Die Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht ist gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar und wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Der Aktenvermerk über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, Untere Immissionsschutzbehörde, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zimmernummer 562, Telefon 08161/600-467 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Freising, 03.05.2024
Landratsamt Freising
gez. Wahler